

Nr. XIX. GP-NR
1251 /J
1995 -06- 0 6

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Böhacker, Meisinger
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Besserstellung nicht verheirateter "Partner" gegenüber verheirateten Ehepaaren

Durch die sukzessive Aushöhlung der für die Familie unabdingbaren Rechtsgrundlagen durch entsprechende Gesetze seit 1972 gerät die traditionelle Familie gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens mehr und mehr in eine finanziell nachteilige Position. Auf steuerlichem Gebiet ist vor allem die Individualbesteuerung anzuführen, die für Singles und Kinderlose Vorteile bringt, während Familien mit Kindern und eines sich ausschließlich dem Haushalt und Erziehung widmenden Elternteils armutsgefährdet sind. Aber auch durch spezifische gesetzliche Maßnahmen wird die Ehe zunehmend finanziell unattraktiv.

So etwa wird der Unterhaltsabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 4 Z 3 b EStG 1988 bei getrennt lebenden Eltern im Gegensatz zu zusammenlebenden Eltern für ein und dasselbe Kind zweimal ausbezahlt.

Ein diesbezüglicher Abänderungsantrag der Freiheitlichen Parlamentsfraktion wurde sowohl im Ausschuß als auch im Plenum abgelehnt.

Die zweite Systeminkonsequenz des geltenden Einkommensteuergesetzes liegt darin, daß der Alleinverdienerabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 auch solchen "Partnern" gewährt wird, die keine gegenseitige Unterhaltsverpflichtung eingegangen sind (dies auch lt. ehem. Finanzminister Wolfgang Schmitz; Vorsitzender der Arbeitsgruppe Familienbesteuerung). Mit der Beseitigung der erstzitierten Bestimmung sowie der

zweitgenannten, rein ideologisch bedingten Gleichstellung von Ehe und eheähnlicher Gemeinschaft wäre nicht nur ein höherer Abgabenertrag aus der Einkommensteuer möglich, sondern auch Mißbräuchen der Boden entzogen.

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1.) Werden Sie an den gegenständlichen Absetzbeträgen festhalten oder ziehen Sie aufgrund der angeführten unbefriedigenden Gesetzeslage eine entsprechende Gesetzesänderung in Erwägung ?

Wenn nein, warum nicht ?

Wenn ja, in welche Richtung ?

2.) Wie hoch ist der dem Bundeshaushalt entgehende Abgabenertrag, der sich aus der doppelten Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrages bei getrennt lebenden Eltern für ein und dasselbe Kind (einerseits aus dem Titel der Haushaltszugehörigkeit und andererseits aus dem Titel der Kostentragung) ergibt ?

3.) Wie hoch beziffern Sie den entgehenden Abgabenertrag aus der Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages gegenüber "Partnern" die nicht verheiratet sind ?

4.) Wie hoch beziffern Sie den entgehenden Abgabenertrag, der aus dem Alleinverdienerabsetzbetrag gegenüber Ehegatten ohne Kinder anfällt ?

Halten Sie die Gewährung eines Alleinverdienerabsetzbetrages bei Ehegatten ohne Kinder infolge im Regelfall mangelnder sozialer Bedürftigkeit für entbehrlich ?

Wenn nein, warum ?

- 5.) Was leisten nicht in einer Ehe zusammenlebende Partner für die Gesellschaft mehr, daß man sie gegenüber in Ehe lebende Partner bevorzugen muß ?
- 6.) Mit welchen gesetzlichen Maßnahmen Ihrerseits gegen das Institut der Ehe und deren Schlechterstellung auf steuerlichem Gebiet wird in Ihrer Amtszeit zu rechnen sein ?